

Entlastung des Bürgermeisters für das SSV Lohme 2014

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Annett Ohlrich	<i>Datum</i> 22.11.2019
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Lohme (Entscheidung)	18.12.2019	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Lohme hat für das Städtebauliche Sondervermögen gemäß § 60 KV M-V für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 1 Abs. 1,2 und 4 KPG M-V dem Rechnungsprüfungsausschuss. Die Gemeinde kann sich als amtsangehörige Gemeinde stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen. Nach § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Lohme, übernimmt der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Nord-Rügen die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses. Hierzu hat er sich der NKHR-Beratung UG als sachverständigen Dritten bedient (§ 1 Abs. 5 Satz 2 KPG). Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Nord-Rügen hat auf seiner Sitzung am 16.01.2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2014 des Städtebaulichen Sondervermögens der Gemeinde Lohme geprüft und einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Er empfiehlt der Gemeindevertretung den geprüften Jahresabschluss 2014 in der Fassung vom 15.11.2019 festzustellen und den Bürgermeister uneingeschränkt zu entlasten, da der eingeschränkte Bestätigungsvermerk auf das Verwaltungshandeln des Amtes Nord-Rügen zurückzuführen ist.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Lohme entlastet den Bürgermeister der Gemeinde Lohme uneingeschränkt für das Haushaltsjahr 2014 für das SSV Lohme,.

Finanzielle Auswirkungen

<u>Haushaltsmäßige Belastung:</u>	Ja:		Nein:		
Kosten:	€		Folgekosten:		€
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

Anlage/n

1	Bestätigungsvermerk RPA SSV Lohme 2014
---	--

**Abschließender Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des
Amtes Nord-Rügen für das Städtebauliche Sondervermögen der Gemeinde Lohme
über die Jahresrechnung 2014**

Gemäß § 1 Abs. 1,2 und 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde, sie kann sich als amtsangehörige Gemeinde stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen. Nach § 5 Abs. 1 b der Hauptsatzung der Gemeinde Lohme, übernimmt das Amt Nord-Rügen die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses. Hierzu hat er sich der NKHR-Beratung UG als sachverständigen Dritten bedient (§ 1 Abs. 5 Satz 2 KPG).

In seiner Sitzung vom 16.01.2020 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den vom sachverständigen Dritten erarbeiteten Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des sachverständigen Dritten den Zwecken der Prüfung der Eröffnungsbilanz genügt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den vom sachverständigen Dritten getroffenen Feststellungen angeschlossen.

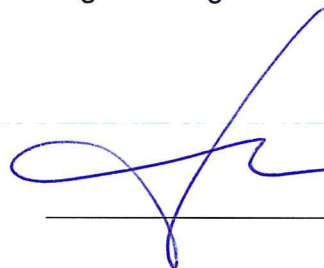
Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss 2014 und die erläuternden Anlagen zum Jahresabschluss den Vorschriften des § 60 KV M-V, sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Städtebaulichen Sondervermögens der Gemeinde Lohme vermitteln. Der Jahresabschluss 2014 ist klar und übersichtlich und enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen.

Der sachverständige Dritte hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen „**eingeschränkten Bestätigungsvermerk**“ erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt formal die Einschätzung des sachverständigen Dritten.

Auf der Grundlage des Berichts zur Prüfung des Jahresabschlusses 2014 empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss daher der Gemeindevertretung den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 i. d. F. vom 15.11.2019 festzustellen. Er empfiehlt der Gemeindevertretung den Bürgermeister uneingeschränkt zu entlasten, da die im Bestätigungsvermerk dargestellte Beanstandung eindeutig dem Verwaltungshandeln des Amtes zuzuordnen ist.

Sagard 16.01.2020

Ort / Datum



Unterschrift

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
des Amtes